

**Falltext:**

E betrieb in der Stadt S im Land L das E-Hotel mit 96 Betten, das sie 2009 von V gepachtet hatte. Im August 2013 wurde das Hotel durch Hochwasser stark beschädigt. Mit Zuwendungsbescheid vom 25.11.2013 bewilligte die zuständige Landesbehörde B der E einen Zuschuss i.H.v. 737.400 € für die Wiederherstellung des Hotels, nahm diesen Bescheid aber am 17.01.2014 wieder zurück, nachdem E mitgeteilt hatte, dass der Pachtvertrag für das E-Hotel nicht verlängert werden würde.

Daraufhin beabsichtigte E, die von ihr ebenfalls betriebene P-Pension, um einen Neubau mit 24 zusätzlichen Betten zu erweitern und als P-Hotel wiederzueröffnen. In der Folgezeit fanden Gespräche zwischen E und der Landesbehörde B zu der Frage statt, ob für Einbauten im E-Hotel auch dann ein Zuschuss bewilligt werden könnte, wenn daraus Ersatzinvestitionen im P-Hotel finanziert würden. Im Anschluss hieran beantragte E am 25.02.2014 erneut die Bewilligung von Finanzhilfen u.a. für vormalige Einbauten im E-Hotel.

Mit Zuwendungsbescheid vom 28.02.2014 gewährte B der E einen nicht rückzahlbaren Zuschuss i.H.v. 267.000 € mit dem Klammerzusatz „74,98% der zuwendungsfähigen Kosten i.H.v. 356.100 €“ für die Wiederherstellung von hochwassergeschädigten Wirtschaftsgütern. Der Zuwendungsbescheid verwies auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Im Bescheid wurde ausdrücklich festgehalten, dass die in der Investitionsliste aufgeführten Mietereinbauten im Eigentum der E standen. Der Zuschuss wurde vollständig ausgezahlt. Anfang 2016 stellte sich heraus, dass das Inventar des E-Hotels nicht E, sondern der Verpächterin V gehörte. Hierzu wurde E im April 2016 angehört. Den Verwendungsnachweis für das P-Hotel legte E der Behörde am 27.04.2018 vor. Daraufhin hörte B die E am 08.05.2018 zur beabsichtigten Rückforderung eines – genau berechneten – Teils der Zuwendung an. In einem Erörterungstermin am 17.07.2019 sagte E die Vorlage einer Bestätigung ihres Steuerberaters zu den Investitionskosten bis Anfang September 2019 zu, was jedoch unterblieb. Mit Schreiben vom 28.09.2021 stellte B fest, dass sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Investitionskosten von 356.100 Euro um 279.500 € auf 76.600 € ermäßigt hätten. Die Zuwendung von 267.000 Euro sei daher i.H.v. 209.560 € nebst Zinsen i.H.v. 59.391,45 € zu erstatten. Zur Begründung hieß es: Gemäß Ziffer 2.1 ANBest-P ermäßige sich die Zuwendung, wenn sich nach der Bewilligung die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigten. Weiterhin enthielt das Schreiben eine ausführliche Berechnung hinsichtlich der Minderung des Zuwendungsbetrages sowie der zu entrichtenden Zinsen.

Der ausführlich begründete und fristgemäß eingelegte Widerspruch der E wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24.01.2023 zurückgewiesen. Den Widerspruchsbescheid hat ebenfalls die Landesbehörde B erlassen, die kraft gesetzlicher Regelung Ausgangs- und Widerspruchsbehörde ist. Die Zuwendung habe sich durch die Reduzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten verringert. Jedenfalls sei sie als rückwirkender Teilwiderruf gerechtfertigt, da der Zuschuss in Höhe der Überzahlung nicht zweckentsprechend verwendet worden sei und auch nicht mehr verwendet werden könne.

Mit ihrer fristgerecht erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht macht E geltend, der Widerruf sei verfristet. B habe vollständige Kenntnis spätestens bei Erlass des Ausgangsbescheides gehabt, den Teilwiderruf aber erst mit dem Widerspruchsbescheid verfügt, der mehr als ein Jahr später erlassen worden sei. Auch eine Heilung im Widerspruchsverfahren sei nicht möglich. Im Übrigen bestehe auf Zinsen generell kein Anspruch. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitungshinweise: Das Land hat von den Ermächtigungen in §§ 61 Nr. 3, 68 Abs. 1 S. 2, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht. Die Vorschriften des LVwVfG sind mit denen des VwVfG identisch. Die Landesbehörde B ist für den Widerruf örtlich zuständig. Ziffer 2.1 ANBest-P lautet: „Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung.“

Zusatzfrage: Unabhängig von der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs im Ausgangssachverhalt: Ist die Behörde verpflichtet, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 VwVfG einen Bescheid zu widerrufen? Wie wäre der Fall diesbezüglich zu behandeln, wenn es sich um die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts handeln würde?